

Artikel 91

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
 - II. Die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen
 1. Konkretisierung des Art. 8 Abs. 1 Satz 1
 2. Einfache Gesetzgebung
 3. Nichtverjährung
- Exkurs: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Literatur zu I und II:

Autorenkollektiv (Gesamtbearbeitung und verantwortliche Redaktion: John Lekschas/Joachim Renneberg), Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Herausgeber: Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR Potsdam-Babelsberg, Berlin (Ost), 1976 — *Tadeusz Cyprian*, Zur Nichtverjährbarkeit von Verbrechen gegen das Völkerrecht, StuR 1969, S. 25 — *Hans Hafhorn und andere*, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, 2 Bände, Herausgeber: Ministerium der Justiz, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«, Berlin (Ost), 1969 — *John Lekschas/Joachim Renneberg/Joachim Schulz*, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht, StuR 1969, S. 1.

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Verfassungsrechtliche Regelung. Nach Art. 144 Abs. 2 der Verfassung von 1949¹ durften die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen waren, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen. Die Rechtsprechung der DDR (Urteil des OG vom 25. 3. 1966, NJ 1966, S. 193 ff., hier S. 203; Urteil des Stadtgerichts Groß-Berlin vom 18. 3. 1971, Neues Deutschland vom 19. 3. 1971) nahm an, daß über Art. 5 Abs. 1 der Verfassung von 1949, demzufolge die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und jeden Bürger banden, die Tatbestände des Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in innerstaatliches Recht transformiert seien. Das galt auch für die einschlägigen Bestimmungen des Potsdamer Abkommens (Abschnitt III Ziff. 5).

b) Praxis. Art. 144 Abs. 2 der Verfassung von 1949 wirkte sich vor allem bei den Prozessen, die in den Monaten April bis Juli 1950 in Waldheim (Sachsen) durchgeführt wurden, aus. Wegen der in diesem Verfahren und bei der Urteilsfindung festgestellten Rechtsverletzungen wurden diese Prozesse in einem nach § 15 des Gesetzes über die innerdeut-